

**Richtlinie
zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung
der Ferienspiele im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal**

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Träger der Ferienspiele ist die Gemeinde Sydower Fließ.
Ferienspiele werden nur in den Sommerferien in drei Ferienspieldurchgängen a 1 Woche durchgeführt.

Durch die Inanspruchnahme eines Ferienspielplatzes entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgabe**

Mit der Durchführung der Ferienspiele leistet die Gemeinde ein freiwilliges, zusätzliches und soziales Angebot. Sie trägt dazu bei, Kindern der Grundschule Grüntal zu ermöglichen, einen Teil ihrer Ferienfreizeit gemeinsam zu verbringen.

**§ 3
Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Ferienspiele werden den Kindern, die die Grundschule Grüntal besuchen, angeboten.
- (2) Ein Anspruch auf Betreuung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

**§ 4
Durchführungszeitraum**

Die Ferienspiele werden in 2019 in den ersten 3 durchgängigen Wochen der Sommerferien durchgeführt, im darauffolgenden Jahr dann in den letzten 3 Wochen der Sommerferien. Dieser Wechsel wird bis auf Widerruf für die Folgejahre beibehalten.

**§ 5
Betreuungszeiten und Betreuungsort**

- (1) Die Betreuung findet täglich in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Ferienspielort ist der Hort in der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal, Dorfstr. 63 in 16230 Sydower Fließ.

**§ 6
Organisation**

- (1) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich im Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Bürgerservice, SG Kita anzumelden.
Entsprechende Formulare werden durch den Hort Grüntal ausgehändigt.
Sie sind auch über die Homepage des Hortes Grüntal erhältlich; hort@grundschulegruental.de

- (2) Die Anträge sind in der Zeit vom **01. Januar bis 31. März** vollständig einzureichen.
Die Plätze werden nach Eingangsdatum der Anträge vergeben.
Entsprechend wird auch nachgerückt.
Je Ferienspielwoche stehen grundsätzlich 40 Plätze zur Verfügung.
- (3) Eine Rücknahme des Antrages ist bis 3 Wochen vor Ferienbeginn möglich. Danach ist die Anmeldung verbindlich und die Teilnahmebeiträge sind zu zahlen.
Auf den Anträgen ist die genaue tägliche Betreuungszeit zu vermerken.
- (4) Das Wochenprogramm der Ferienspiele umfasst täglich ein Frühstück, Mittagessen und Vesper und wöchentlich einen besonderen Höhepunkt (Ausflug bzw. Programm am Betreuungsort)
- (5) Das Frühstück wird von den Ferienspielteilnehmern individuell gestaltet.
Die Mittagsversorgung erfolgt über den derzeitigen Essenversorger.
Für Ferienspielteilnehmer, welche nicht an den Ausflügen teilnehmen, besteht keine Möglichkeit der Ersatzbetreuung.

§ 7 Entgeltregelung

- (1) Die Teilnahme an den Ferienspielen ist kostenpflichtig.
- (2) Ferienspielteilnehmer, welche im Schuljahr angemeldete Hortkinder sind zahlen je Woche **60,00 Euro.**
- (3) Alle anderen Ferienspielteilnehmer zahlen je Woche **85,00 Euro.**
- (4) In den wöchentlich zu zahlenden Entgelten sind folgende Leistungen enthalten:
 - . täglich gemeinsames Frühstück inklusive Getränke
 - . täglich gemeinsames Mittagessen inklusive Getränke
 - . täglich gemeinsam Vesper inklusive Getränke
 - . täglich thematische Angebote, u. a. Ausflüge oder Veranstaltungen durch externe Anbieter
- (5) Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind an unterschiedlichen Tagen fernbleibt.
Eine Rückerstattung des Entgeltes ist nur möglich, wenn das Kind länger als 3 Tage Krankheitsbedingt (ärztlich attestiert) fehlt.
- (6) Die Entgelte werden im Voraus, spätestens bis zum 01. Mai des entsprechenden Jahres fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der Ferienspiele im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal vom 03.11.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Biesenthal, den 09.11.2018

Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der Ferienspiele im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ
am 08.11.2018

wird im Amtsblatt Nr. 01 / 2019, Jahrgang Nr. 29 am 29.01.2019.

öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 09.11.2018

Nedlin
Amtdirektor